

Tugend des Strafrechts und Güte des Insolvenzrechts

„Die Überzeugung, dass reine Tugend und Güte irgendwo sind, ist ja die beste, die uns werden kann, und selbst die Seele des Lasterhaften reibt sich vor Vergnügen ihre unsichtbaren dunklen Hände, wenn sie wahrnimmt, dass andere für sie gut und tugendhaft sind.“ Diesem schönen, von Lebensweisheit getragenen Bekenntnis



Gottfried Kellers hat der BGH in einem Urteil vom 10.7.2014 (NJW-RR 2014, 1266) eine durch Aktenstudium und Rechtskunde gebildete Fußnote beigelegt.

Ein Imbissbetreiber hatte etwas zu kräftig zugelangt. Deshalb wurde er mit einer Geldstrafe belegt: 100 Tagessätze zu 10 Euro. Im Strafprozess gab er fünfstellige Verbindlichkeiten und den Bezug von Sozialhilfe an. Das war dann auch im Strafurteil nachzulesen. Im Vollstreckungsverfahren bat er um Ratenzahlung. Sie wurde ihm gewährt. Er zahlte deshalb in monatlichen Raten à 50 Euro insgesamt 1050 Euro an den Freistaat Bayern. Möglich war ihm dies, weil er zwischenzeitlich knapp über der Pfändungsfreigrenze verdiente. Freilich war das nicht genug: Es kam zur Insolvenz und damit zur Einstellung der Ratenzahlungen. Der Insolvenzverwalter verlangte die gezahlten Raten vom Freistaat Bayern zurück. Mit Recht: Die Ratenzahlungen seien aus pfändbarem Arbeitseinkommen erbracht worden und hätten damit zur Gläubigerbenachteiligung geführt. Der Schuldner habe mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt, da er seine anderweitigen Verbindlichkeiten nicht habe berichtigen können. Dem Benachteiligungsvorsatz stehe nicht entgegen, dass er die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe habe vermeiden wollen. Strafdruck sei als Motiv gläubigerbenachteiligender Rechtshandlungen die Regel. Der Freistaat habe diesen Benachteiligungsvorsatz erkannt, weil ihm die prekären Verhältnisse des Schuldners aus dem Strafverfahren und aus seinen Erklärungen im Vollstreckungsverfahren bekannt gewesen seien.

Die Entscheidung ist ein Lehrstück zur – nicht selten verkannten – Vorschrift des § 133 InsO. Vor allem aber vereint sie aufs Schönste die Tugend des Strafrechts mit der Güte des Insolvenzrechts. Wer Buletten klopfen muss, um eine Geldstrafe bezahlen zu können, weil er sonst gefänglich eingelegt wird, hat für andere Missetaten weder Zeit noch Kraft. So wirkt die Tugend des Strafrechts.

Sie zeigt sich auch an anderer Stelle: Wegen § 40 StGB wird kein Angeklagter zögern, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse in aller Bescheidenheit offenzulegen. Wird er danach insolvent, ist der Weg für die Güte des Insolvenzrechts bereitet: Die mit harter Arbeit bezahlte Strafe des Übeltäters führt zur Befriedigung seiner Gläubiger. Jetzt wissen wir, weshalb wir uns nach dem Verzehr gut geklopfter Buletten die Hände reiben.